

und Apparatebau, Berlin, Anträge auf Verwendung von Schnellarbeitsstahl vom Ministerium für Maschinenbau, Hauptverwaltung Leichtmaschinenbau, Halle (S.), entschieden.

(3) Die Ausnahmeanträge sind sorgfältig und unter Beachtung aller Möglichkeiten des Metallaustausches und der Metalleinsparung zu prüfen. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme eines fachlichen Ausschusses der Kammer der Technik, einer Fachkommission oder ein sonstiges fachliches Gutachten einzuholen. Wirtschaftliche Gründe können berücksichtigt werden, wenn die Planerfüllung wesentlich gefährdet ist. Entscheidungen sind beim Rat des Bezirkes vom Leiter der Abteilung Industrie, bei den Ministerien und Staatssekretariaten vom Hauptverwaltungsleiter zu treffen.

(4) Die Anträge sind fortlaufend zu numerieren und in einer Liste zu erfassen. Nach der Entscheidung verbleibt der schwarzbedruckte Vordruckteil bei der Verwaltungsstelle, der grünbedruckte Teil ist mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen dem Antragsteller zu übersenden.

§ 6

Warenmuster

Unverlangt eingereichte Warenmuster stehen dem Einsender innerhalb von vier Wochen zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Gültigkeitsdauer der Genehmigungen

Die Ausnahmegenehmigungen der unter § 4 genannten Verwaltungsstellen sind befristet, längstens für die Dauer eines Jahres, zu erteilen. Sie können jederzeit zurückgezogen werden; in diesem Fall ist die Bestimmung des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 795) anzuwenden.

§ 8

Bauleistungen

Für Bauleistungen gilt diese Durchführungsbestimmung sinngemäß unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

Die Anträge sind nicht durch den ausführenden Betrieb, sondern durch den Investträger in Verbindung mit dem Projektierungsbüro zu stellen; sie dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Güteingenieurs oder der zuständigen Abteilung Aufbau — Bauaufsicht — bei den Räten der Kreise eingereicht werden.

Über Anträge der örtlichen Investträger entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, über Anträge der zentralgeleiteten Investträger das Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Bauindustrie. Jede Genehmigung gilt nur für das beantragte Projekt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Richtlinien vom 20. März 1953 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Materialverwendungsverboten („Materialwirtschaft“ Nr. 9/1953) werden gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 28. April 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

B i n z

Vorsitzender

Achte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

Vom 26. April 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1854 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) und gemäß §§ 15 und 17 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die ordnungsgemäße Planung und Finanzierung der Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Kaderausbildung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — im folgenden betriebliche Einrichtungen genannt — folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet für folgende betriebliche Einrichtungen Anwendung:

- a) Betriebsberufsschulen,
- b) betriebliche Lehrlingswohnheime,
- c) Betriebskindergärten und -horte,
- d) Betriebskinderwochenheime.

Sie findet keine Anwendung für Lehrkombinate.

(2) Für die betrieblichen Einrichtungen der mit Wirkung vom 1. Januar 1954 übernommenen ehemaligen SAG-Betriebe erfolgt die Finanzierung der Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis c aus den gleichen Quellen wie im Jahre 1953.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Gebiet die betriebliche Einrichtung liegt. Für betriebliche Einrichtungen des Bauwesens und der Schifffahrt ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Gebiet sich der Stammbetrieb befindet.

§ 2

Mittel der Finanzierung

Die im § 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen finanzieren sich aus

- a) eigenen Einnahmen (Beiträgen der Benutzer u. a.),
- b) Zuwendungen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuwendungen von demokratischen Massenorganisationen,
- d) Mitteln des Betriebes,
- e) Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises.

§ 3

Verantwortlichkeit

Die Leiter der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind für die ordnungsgemäße Finanzierung dieser betrieblichen Einrichtungen verantwortlich.

§ 4

Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Die Betriebe stellen für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen Haushaltspläne über Einnahmen und Ausgaben auf.

Für die betrieblichen Einrichtungen ist vom Leiter der betreffenden Einrichtung gemeinsam mit dem Hauptbuchhalter unter Anleitung der zuständigen Abteilung beim Rat des Kreises der **Haushaltsplan nach Anlage 1** aufzustellen,

* 7. Durchfb. (GBl. S. 450)